

Aufnahme jüdischer Zuwanderer und gesetzliche Grundlagen für die Einreise

I. Einführung

In den Jahren 1991 bis 2001 sind ca. 154.000 jüdische Immigranten¹ aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion auf Grund des Aufnahmeangebots, das durch das Kontingentgesetz geregelt wird, nach Deutschland gekommen.

Durch die Öffnung der Grenzen nach Westeuropa wurde eine Welle der Auswanderung unter den in der Sowjetunion lebenden Juden ausgelöst.

Den größten Zustrom verzeichneten Israel und die USA mit über 800.000 Immigranten. Deutschland entwickelte sich in kürzester Zeit als das weltweit drittgrößte Einwanderungsland für Juden.

Nach dem Zusammenbruch des sowjetischen Systems erhöhte sich die Zahl der jüdischen Zuwanderer in Deutschland. Dies wurde in den ersten Jahren vorwiegend durch die wiederaufkeimende antisemitische Haltung und die daraus resultierenden rassistischen Verfolgungen in den Nachfolgestaaten ausgelöst. Diese Problematik war vom sowjetischen System zuvor kontrolliert und weitestgehend unterdrückt worden. Eine weitere Folge der Diskriminierung in der Vergangenheit war natürlich auch, dass sich viele nicht mehr öffentlich zum Judentum bekannten. Vielfach war „der Jude“ nur noch im Pass gekennzeichnet. Betroffene lebten ihren Glauben nur noch im Verborgenen oder unterdrückten ihn völlig, um in der damaligen Sowjetunion keine Bildungsnachteile zu erfahren.² Für viele besteht erst nach Ihrer Einreise nach Deutschland die Möglichkeit, zu erleben, was es heißt, ein jüdisches Gemeindemitglied zu sein.

In den letzten Jahren trat jedoch der wirtschaftliche Faktor für eine größere Anzahl von jüdischen Immigranten in den Vordergrund.³

II. Rahmenbedingungen für die Einreise jüdischer Zuwanderer

Wie kam es zur geregelten Zuwanderung?

In der Bundesrepublik Deutschland gab es vor der Wende keine besondere Regelung für jüdische Zuwanderer. Für sie galten die Einreisebestimmungen wie für alle Ausländer.

Die erste frei gewählte DDR-Regierung wollte ein Zeichen setzen und öffnete die Landesgrenze für Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion. Im Frühjahr 1990 erklärte sie für die jüdischen Zuwanderer aus den GUS Staaten den Status als anerkannte Flüchtlinge. Hiermit verband sich ein Aufenthaltsrecht, das nur für die ehemalige DDR galt.

Auf Drängen der jüdischen Gemeinden und mit Zunahme der antisemitischen Haltung in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion musste eine Regelung für das vereinte Deutschland gefunden werden.

¹ Mitteilungen der [Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen](#), Migrationsbericht 2000; [BMI, Bundesanstalt für Arbeit](#), eigene Berechnungen, [www.bafl.de](#)

² Interview mit Andrej

³ Schoeps, 1999, Ein neues Judentum in Deutschland, S.117

Woraus resultierte der Sonderstatus ?

Der Beschluss der ersten gesamtdeutschen Ministerpräsidentenkonferenz vom 09. Jan. 1991 regelt die Aufnahme der jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion für die gesamte Bundesrepublik im Rahmen des Kontingentflüchtlingsgesetzes.

Zum einen basiert dieses Gesetz auf dem Art. 16a Grundgesetz (GG), zum anderen resultiert es aus der besonderen moralischen Verantwortung Deutschlands gegenüber den Juden und schafft eine bevorzugte Einwanderungsregelung für als gefährdet eingeschätzte Juden aus der GUS. Diese privilegierten Voraussetzungen sind vergleichbar mit denen der deutschstämmigen Aussiedler. Sie mussten als Ausnahmeregelung zu erkennen sein, denn Deutschland war zu diesem Zeitpunkt nicht offiziell als Einwanderungsland erklärt. Um darüber hinaus nicht in Widerspruch mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu stehen, durfte dieses Sonderrecht nicht nur an der Zugehörigkeit einer Religion festgemacht werden.⁴ Nicht zuletzt dachte man auch an eine Bereicherung und Vergrößerung der in Deutschland lebenden jüdischen Gemeinden. So wurde wie auch schon in vorangegangenen Immigrationsprozessen eine Sonderregelung gefunden. Es wurde nicht tatsächlich ein Kontingent festgelegt, sondern man wollte zunächst beobachten, wie die Praxis ablaufen würde.

Wer aus den Staaten der früheren Sowjetunion ausreisen möchte, muss zuerst einen Antrag bei der deutschen Botschaft stellen. Kann er per Geburtsurkunde oder Pass seine jüdische Zugehörigkeit nachweisen, wird er als „Jüdischer Kontingentflüchtling“ anerkannt und bekommt eine Einreisegenehmigung. Vom Bundesverwaltungsamt in Köln wird in Absprache mit den Bundesländern nach einem Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel), der sich nach der Einwohnerzahl des betreffenden Bundeslandes richtet, die Verteilung auf die Bundesländer vorgenommen.

In der Folge reisten zwischen 1990 und März 2001 etwa 135.000 russische Juden einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland ein.⁵

Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Zuge internationaler humanitärer Hilfe aufgenommen werden. Ihr Status ist nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S.1057), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S.2584) in rechtlicher und sozialer Hinsicht bestimmt. Sie werden rechtlich mit anerkannten, politischen Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention gleichgestellt und erhalten alle damit verbundenen Rechte ohne Überprüfung einer Verfolgung im jeweiligen Fall. Sie werden keinem Asylverfahren unterzogen und erhalten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Der Tatbestand der Verfolgung wurde für die Gruppe der Juden aus der ehemaligen Sowjetunion anerkannt. Diese besondere Regelung setzt voraus, dass der Einreisende „Jude“ ist. Der Nachweis der jüdischen Abstammung ist erbracht, wenn Mutter oder Vater Jude sind. Dies ist ausreichend, um den Status eines anerkannten Flüchtlings zu erhalten.⁶

Aus einem Interview, das mit einem Juristen im Auswärtigen Amt in Bonn am 20.01.1997 geführt wurde, geht hervor, dass elterliche Abstammung als klares Kriterium eingeführt wurde. Das heißt, wenn ein Elternteil Jude ist, ist die Bedingung erfüllt.⁷

⁴ Franziska Becker, 2001, Ankommen in D., S. 51

⁵ dieselbe, S. 10

⁶ Kontingentflüchtlinge, www.bmi.bund.de

⁷ Franziska Becker, a.a.O., S. 55

Scheinbar gibt es für einige jüdische Gemeinden einen Widerspruch zwischen der im jüdischen Religionsgesetz nach der Halacha bestimmten Definition, wer Jude ist, und der Festlegung nach den deutschen Aufnahmekriterien. Hier sind von jüdischer Seite Stimmen laut geworden, sich nach der jüdischen Definition zu richten.

„Der Präsident Paul Spiegel schätzt, dass in den vergangenen Jahren rund 30 000 Menschen in Deutschland aufgenommen wurden, "die nach unserem Religionsgesetz keine Juden sind". Spiegel fordert daher: Einwandern soll nur noch, wer Jude im Sinne der Halacha ist.“

(www.berlinonline.de-wissen-berliner-zeitung)

„Bei der Beurteilung der Zugehörigkeit zum zuwanderungsberechtigten Personenkreis wird auf die jüdischen Religionsgesetze abgestellt. Dies bedeutet, dass nur solche Personen berechtigt sind, die von einer jüdischen Mutter abstammen oder nach den einschlägigen Regeln des Rabbinatsgerichts übergetreten sind. Im Rahmen der Prüfung von Nachweisen für diese Eigenschaften sollen die Auslandsvertretungen Empfehlungen vertrauenswürdiger Personen in den Konsularbezirken berücksichtigen, die im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland ausgewählt werden.“

(www.berlinonline.de-wissen-berliner-zeitung)

Weiterhin gelten die Rechte nach Artikel 2 bis 34 der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951. Hier sind der Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis, Erteilung einer Arbeitserlaubnis sowie alle den Asylberechtigten dem Grunde nach zustehenden Eingliederungshilfen geregelt.

Ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld müssen die Immigranten Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragen.

III. Umsetzung

Wie ist die Aufnahmepraxis in Potsdam?

Der Anteil Brandenburgs an dem Kontingent jüdischer Zuwanderer betrug im Jahr 2001 laut Datenblatt 499 Personen.⁸

Die Aufnahme dieser Zuwanderer wird, wie mir von behördlicher Seite⁹ versichert wurde, in der Praxis folgendermaßen gehandhabt:

Die Erstaufnahmeeinrichtung hier in Brandenburg ist das Landesamt für Soziales und Versorgung, Landesvertriebenen- und Aussiedleramt in Peitz.

Hier wird überprüft, wer nach den genannten Bestimmungen den Status des „Jüdischen Kontingentflüchtlings“ erhält. Danach erfolgt wiederum die Verteilung anhand eines festgelegten Verteilerschlüssels vorrangig auf die kreisfreien Städte Brandenburg, Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam sowie auf die Landkreise Barnim, Oberhavel und Oder-Spree.

Über einen genauen Verbleib der laut Datenblatt immigrierten 5.225 Personen im Zeitraum von 1991-2001 gibt es keine statistischen Angaben. Die Zahl der in Brandenburg verbliebenen Immigranten wird auf 2300 geschätzt.¹⁰

Auf Grund ihres Status als „Jüdische Kontingentflüchtlinge“ erhalten sie hier ihre uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis, eine Arbeitserlaubnis und die ihnen zustehenden Sozialleistungen, wie Sozialhilfe, Wohnungsgeld und Kindergeld etc. sowie Eingliederungshilfen, die z. B. Sprachförderung, Förderung der schulischen und beruflichen Aus- und

⁸ Datenblatt: Jüdische Zuwanderer, www.brandenburg.de

⁹ Interview Sozialamt Hr. Bindheim

¹⁰ dasselbe

Fortbildung beinhalten. Nach Abschluss eines anerkannten Sprachkurses können weitere Leistungen des Arbeitsamtes beansprucht werden.

In Potsdam leben nach Angaben des Sozialamtes von den Immigranten des Jahres 2001 zurzeit noch 100 Personen in sogenannten Nutzerwohnungen und 110 Personen in Gemeinschaftsunterkünften. Diese jüdischen Zuwanderer sind noch kein Jahr in Deutschland.

Das Konzept sieht vor, dass die hier in Potsdam Ankommenden von einem russisch sprechenden Sozialarbeiter empfangen und begrüßt werden. Sie sind dann zunächst für ein Jahr in Gemeinschaftswohnungen oder sogenannten Nutzerwohnungen untergebracht. Wie ein Mitarbeiter des Sozialamtes sagte, soll die Unterbringung in Gemeinschaftswohnungen zukünftig wegfallen. Die Aufgenommenen werden dann nur in bestimmten, dafür vorgesehenen Wohnungen untergebracht. Es wird angestrebt, dass die Zuwanderer nach spätestens einem Jahr eine eigene Wohnung beziehen können. Dies erreichen einige durch ihre persönliche Initiative schon vor Ablauf dieser Frist, andere werden vom Sozialamt in Zusammenarbeit mit der Gemeinnützigen Wohn- und Baugesellschaft Potsdam (GeWoBa) bei ihrer Suche unterstützt. Hier liegt auch der Anspruch, die Immigranten möglichst schnell zu einer Selbständigkeit zu befähigen.

Durch die Regelung des Wohnortzuweisungsgesetzes sind die jüdischen Kontingentflüchtlinge während der ersten beiden Jahre an ihren Erstwohntort gebunden, sofern sie über diesen Zeitraum Sozialhilfeempfänger geblieben sind. Dies bedeutet aber nicht, dass sie den Wohnort nicht verlassen dürfen, um z.B. Freunde und Verwandte zu besuchen oder zu reisen.

Der Sozialarbeiter informiert die Zuwanderer und begleitet sie zur Ausländerbehörde, Meldestelle und weiteren nötigen Behördengängen.

Eine Eingliederung in das Berufsleben ohne ausreichende Sprachkenntnisse ist fast unmöglich; folglich bleibt den Zuwanderern oft keine Möglichkeit, selbst eine Lebensgrundlage zu schaffen.

Da sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben konnten, sind sie auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß dem Bundessozialhilfegesetz (**BSHG**) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (**AsylbLG**) angewiesen. Hierfür müssen sie in der Regel mit Hilfe des russisch sprechenden Sozialarbeiters einen Antrag stellen, der nach den Bestimmungen des BSHG in jedem speziellen Fall geprüft und entschieden wird. Wie ein Mitarbeiter des Sozialamtes ausführte, soll dies zu einer bedarfsgerechten Versorgung beitragen. Was aber auch heißt, dass z.B. gebrauchte Gegenstände / Geräte an die Immigranten ausgegeben werden.

Für Personen kurz vor oder im Rentenalter bleibt oft keine andere Perspektive als Sozialhilfe zu beantragen. Zum einen sind sie für den Arbeitsmarkt zu alt, zum anderen haben sie in der Bundesrepublik keine Rentenansprüche erworben und von der Russischen Föderation erhalten sie im Durchschnitt einen Betrag von 30,- bis 60,- DM pro Monat. Dieser muss dann durch Sozialhilfe ergänzt werden.

Die zur Sprachförderung angebotenen Sprachkurse werden nach dem 3. Sozialgesetzbuch SGB III vom Arbeitsamt im Rahmen der Arbeitsförderung finanziert. Sie sind für einen Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen und finden nach Auskunft einer anbietenden Institution (Urania Schulhaus GmbH) ganztägig von Montag bis Freitag statt.

Darüber hinaus gibt es nach Auskunft des Sozialamtes noch Projektkurse „Arbeit statt Sozialhilfe“, die zur Verbesserung der Sprachanwendung beitragen sollen. Hier werden Einzelarbeitsplätze gefördert, sowie AB-Maßnahmen, um den Zuwanderern im Umgang mit den Kollegen am Arbeitsplatz den Sprachgebrauch in der praktischen Umsetzung zu ermöglichen und zu verbessern.

Wie aus einem Gespräch mit einer Angestellten des Urania Schulhauses zu entnehmen war, machen die Teilnehmer der Sprachkurse unterschiedliche Fortschritte. Bedenkt man, dass „nur“ ein halbes Jahr gefördert wird, um eine den meisten völlig fremde Sprache zu erlernen, die im Alltag für viele keine richtige Anwendung findet, da in der Familie weiterhin russisch gesprochen wird, ist es schon bemerkenswert, wenn in verhältnismäßig kurzer Zeit eine doch recht brauchbare Verständigung aufgebaut werden kann. Nach der Aussage eines Betroffenen, der jedoch schon seit einigen Jahren in Deutschland lebt, selbst recht gut Deutsch spricht und es versteht, sein Leben zu meistern, sollten die angebotenen Sprachkurse nach dem Alter zusammengestellt werden. Weiter kritisierte er, dass die doch sehr theoretische Vermittlung der Sprache nicht genug Möglichkeiten gibt, um eine ausreichende Befähigung für die Praxis zu erlangen.¹¹ Es kam aber auch zum Ausdruck, dass eine Unzufriedenheit mit den angebotenen Sprachkursen herrscht.¹²

Da die Sprachkurse nur im Rahmen der Arbeitsförderung für den dem Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stehenden Personenkreis übernommen werden, haben Rentner, die immerhin 9,6% der jüdischen Zuwanderer im Land Brandenburg¹³ betragen, keine Chance, ohne meist hohen finanziellen Aufwand eine Kommunikationsmöglichkeit mit Deutschen zu finden. Sie leben daher recht isoliert und haben nur Kontakt mit anderen russischen Immigranten. Es sei denn, sie treffen auf einen Deutschen, der russisch spricht und es als Bereicherung ansieht, seine Russischkenntnisse auf diese Weise neu zu beleben.

Betrachtet man die Altersstruktur der jüdischen Zuwanderer, so sind über die Hälfte der Immigranten zwischen 35 und 65 Jahren.¹⁴ Was dies für jeden Einzelnen in Anbetracht unseres Arbeitsmarktes heißt, muss wohl nicht groß ausgeführt werden.

Zur weiteren Betreuung und Beratung steht in Potsdam eine überregionale Beratungsstelle zur Verfügung.¹⁵

Unterstützung in Deutschland erhalten die jüdischen Zuwanderer auf jeden Fall von ihren Verwandten und Freunden; daher wird bei der Verteilung auch versucht, darauf Rücksicht zu nehmen.¹⁶

In vielen Fällen geben auch die jüdischen Gemeinden in Potsdam Hilfe. Die mitgebrachten, meist hohen schulischen und beruflichen Qualifikationen der Immigranten werden größtenteils hier jedoch nicht anerkannt. Daher ist die sehr hohe Arbeitslosigkeit verständlich¹⁷, die nach Schätzung einer Sachbearbeiterin in Potsdam bei ca. 80 % liegt.¹⁸

Wenn man die sicherlich mangels Information zu hochgesteckten Erwartungen, mit denen diese Menschen hierher kommen, mit der Realität vergleicht, kann man verstehen, warum viele enttäuscht sind und sich „entwertet“ fühlen, was in einzelnen Fällen zu depressiver Verstimmung und „Selbstaufgabe“ führt. Wie ein Betroffener es ausdrückte ... „erzwungener Ruhestand“.¹⁹

Zur daraus resultierenden Problematik möchte ich an dieser Stelle auf den Beitrag „Integration“ verweisen.

¹¹ Interview mit Andrej

¹² Schoeps, a.a.O., S. 121

¹³ Datenblatt: Jüdische Zuwanderer, www.brandenburg.de

¹⁴ dasselbe

¹⁵ dasselbe

¹⁶ Interview Sozialamt Hr. Bindheim

¹⁷ Schöps, a.a.O., S.118

¹⁸ Interview Sozialamt Hr. Bindheim

¹⁹ Interview mit Andrej

Literatur:

Primärquellen:

Datenblatt: Jüdische Zuwanderer, Stand 31.12.2001, www.brandenburg.de

Interview mit Andrej, Mitglied der Jüdischen Gemeinde am 07.05.2002

Interview mit Herrn Bindheim vom Sozialamt am 27.05.2002

Sekundärquellen:

Becker, Franziska: Ankommen in Deutschland, Einwanderungspolitik als biografische Erfahrung im Migrationsprozess russischer Juden (Reimer 2001) Berlin

Julius H. Schoeps/ Willi Jasper/Bernhard Vogt(Hersg.): Ein neues Judentum in Deutschland? Fremde- und Eigenbilder der russisch-jüdischen Einwanderer, (Verlag für Berlin-Brandenburg GmbH, Potsdam 1999)

Internetadressen:

www.berlinonline.de-wissen-berliner_zeitung

www.brandenburg.de/Land/masgf./soziales

www.bmi.bund.de

Gruppe: RENK, Andrea Bug-Beck